
STATUTEN DER MUSIKGESELLSCHAFT SILVAPLANA

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der am 26. September 1970 gegründete Verein führt den Namen «Musikgesellschaft Silvaplana» mit Sitz in Silvaplana. Er umfasst nebst Silvaplana die umliegenden Ortschaften, insbesondere Champfèr und Sils. Es wird von den ortsüblichen Sprachen Gebrauch gemacht. Die Musikgesellschaft Silvaplana ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik, der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und der Kultur in den Gemeinden. Er will dies erreichen durch:

- a) Regelmässige Proben
- b) Organisation von Anlässen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen
- d) Durchführung von Anfängerkursen
- e) Ausbildung und Förderung der Jungmusikanten

Art. 3

Die Musikgesellschaft Silvaplana ist Mitglied des Graubündner Kantonalen Musikverbandes, sowie des Eidgenössischen Musikverbandes. Deren Statuten gelten sinngemäss.

III. MITGLIEDER

Art. 4

Die Musikgesellschaft Silvaplana besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Veteranen
- d) Jungmusikanten
- e) Passivmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Art. 5

Aktivmitglied kann jeder werden, der Freude an der Musik hat und Fähigkeiten im Spielen von Instrumenten besitzt.

Jugendliche können sich nach vollendetem 15. Altersjahr um die Aktivmitgliedschaft bewerben.

Jugendliche mit Vorkenntnissen können sich nach vollendetem 12. Altersjahr um die Aktivmitgliedschaft bewerben (ohne Stimmberechtigung bis zum 15. vollendeten Altersjahr). Das schriftliche Einverständnis der Eltern ist zwingend notwendig. Die Mitgliedschaft wird im Musikerpass eingetragen.

Anfänger müssen jedoch zuerst einen Kurs absolvieren. Kursgelder werden vom Vorstand festgesetzt.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag der Musikkommission.

Art. 6

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu befolgen. Die Einhaltung einer strikten Disziplin ist für jeden Musikanten Ehrensache. Die Anweisungen der Direktion und des Vorstandes sind zu befolgen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, alle Proben, Anlässe und Versammlungen, die vom Vorstand oder vom Verein festgesetzt werden, zu besuchen und haben pünktlich zu erscheinen. Die Anwesenheit bei den Proben und Auftritten wird kontrolliert. Bei Auftritten ist die Anwesenheit obligatorisch. Im Verhinderungsfalle soll sich das Mitglied rechtzeitig beim Präsidenten oder beim Dirigenten entschuldigen.

Die Fähnriche sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind von den Proben, nicht aber von den Auftritten dispensiert. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder zu mahnen, die ohne Entschuldigung mehreren Proben und Auftritten fernbleiben.

Begründete Dispensgesuche können vom Vorstand bis längstens Ende des Vereinsjahres bewilligt werden.

Beiträge und Bedingungen für Aus- und Weiterbildungskurse werden vom Vorstand festgesetzt.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann die Generalversammlung ein Aktivmitglied ernennen, das sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Bedingungen des Reglements für Ehrenmitglieder der Musikgesellschaft Silvaplana müssen erfüllt sein.

c) Veteranen

Art. 8

Zum Veteran kann die Generalversammlung jedes Mitglied ernennen, das mindestens 20 Jahre aktiv mitgewirkt hat und die Bedingungen des Reglements für Veteranen der Musikgesellschaft Silvaplana erfüllt.

d) Jungmusikanten

Art. 9

Jungmusikant kann jedes Kind werden, das sich für Blasmusik interessiert. Die Anordnungen des Leiters sind zu befolgen. Die Altersgrenze wird vom Vorstand auf Antrag der Musikkommission festgesetzt. Im Weiteren sind die vom Vorstand erlassenen Richtlinien für die Jungmusikanten der Musikgesellschaft Silvaplana verbindlich.

e) Passivmitglieder

Art. 10

Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des Vereins werden. Jedes Passivmitglied hat zu den Proben und Vereinsanlässen freien Eintritt. Es besitzt an den Versammlungen beratende Stimme.

Die Passivmitglieder bezahlen zu Beginn des Vereinsjahres einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Passivmitglieder, die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, haben kein Anrecht auf Ausübung ihrer Mitgliedschaft.

IV. VERSICHERUNGEN

Art. 11

Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache der einzelnen Mitglieder. Der Vorstand ist verantwortlich für die Sach- und Haftpflichtversicherungen des Vereins.

V. ORGANISATION

a) Versammlungen

Art. 12

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich 14 Tage im Voraus.

Die Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht Skrutinium verlangt wird. Bei den Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Von Versammlungen und Sitzungen sämtlicher Organe muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorsitzenden und dem Verfasser unterzeichnet werden muss.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Gesamtrücktritte sind zu vermeiden.

Demissionen sind dem Vorstand drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Rechnungsrevisoren

a.1) Generalversammlung

Art. 14

Nach Abschluss des Vereinsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Die statutarischen Traktanden sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung der Protokolle
3. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Direktion
4. Rechnungsablage und Budget
5. Bericht des Materialverwalters
6. Bericht der Rechnungs- und Materialrevisionen

7. Wahlen
 1. der Direktion
 2. der Organe
 - a) des Vorstandes
 - b) der Musikkommission
 - c) der Rechnungsrevisoren
 3. der Fähnriche
8. Festsetzung der Proben und des Jahresprogramms
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Austritte und Aufnahmen von Mitgliedern
11. Vereinsstatistik
12. Ehrungen und Ernennungen
13. Varia

a.2) Ausserordentliche Generalversammlungen

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Aktivmitglieder vom Präsidenten einberufen werden.

a.3) Dringliche Traktanden

Art. 16

Vom Vorstand als dringlich eingestufte Traktanden können nach vorheriger Bekanntgabe im Anschluss an eine Musikprobe behandelt werden. Es muss ein Protokoll geführt werden. Nicht anwesende Aktivmitglieder sind über die gefassten Beschlüsse angemessen zu orientieren.

b) Vorstand

Art. 17

Der Verein wird geleitet vom Vorstand, bestehend aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Materialverwalter

Art. 18

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er erledigt sämtliche Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Er vertritt die Interessen des Vereins und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Für nicht budgetierte Auslagen steht dem Vorstand ein Betrag von Fr. 1000.-- pro Fall zur Verfügung.

Der Vorstand kann ständige und zeitlich befristete Kommissionen ernennen. Diese handeln innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Beschlüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

b.1) Präsident

Art. 19

Der Präsident leitet die Versammlungen, besorgt die laufenden Geschäfte und führt rechtsgültige Unterschrift. Er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen und betreut die Presse.

Für nicht budgetierte Auslagen steht dem Präsidenten ein Betrag von Fr. 100.-- zu.

b.2) Vizepräsident

Art. 20

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er führt die Probenstatistik, erstellt ein Verzeichnis der Aktivmitglieder und betreut das Veteranenwesen.

b.3) Aktuar

Art. 21

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins. Er schreibt die Korrespondenz und erstellt die Vereinschronik.

b.4) Kassier

Art. 22

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und hat dafür rechtsgültige Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Die Ausgabenbelege sind vom Präsidenten zu visieren. Der Kassier erstellt die Rechnungsablage und lässt diese durch die Rechnungsrevisoren überprüfen. Das Budget wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt. Der Kassier führt ein Verzeichnis der Passivmitglieder.

b.5) Materialverwalter

Art. 23

Der Materialverwalter führt ein genaues Verzeichnis über den Bestand des Vereinsmaterials. Er kontrolliert den Zustand des gesamten Inventars und erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Schäden und Missbräuche muss er unverzüglich dem Vorstand melden.

c) Musikkommission

Art. 24

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei der Dirigent von Amtes wegen vertreten ist. Es dürfen höchstens zwei Vorstandsmitglieder in die Musikkommission gewählt werden. Die Musikkommission ist für die musikalischen Belange zuständig und verwaltet das Notenmaterial. Sie konstituiert sich selbst.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie überwachen die Einhaltung der protokollierten Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Sie überzeugen sich über das Vorhandensein des Vereinsmaterials. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Entlastung des Kassiers und des Materialverwalters.

VI. MUSIKALISCHE ORGANISATION

a) Direktion

Art. 26

Die Direktion wird für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Dirigent und Vizedirigent übernehmen die musikalische Leitung und Direktion des Vereins. Für besondere Aufgaben können sie freiwillige Helfer beiziehen.

Zwischen dem Verein und dem Dirigenten wird ein Vertrag abgeschlossen, worin Honorar, Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Der Dirigent und der Vizedirigent können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und besitzen ebenfalls Stimmrecht.

b) Vereinsjahr

Art. 27

Das Vereinsjahr dauert von anfangs September bis Ende August des folgenden Kalenderjahres.

c) Proben

Art. 28

Jede Woche findet regelmässig eine Probe statt. Die Direktion kann im Einverständnis mit dem Präsidenten zusätzliche Proben ansetzen und einberufen.

VII. VEREINSMATERIAL

Art. 29

Das Vereinsmaterial bleibt im Vereinsarchiv aufbewahrt und darf nur mit Zustimmung des Vorstandes und unter Kontrolle des Materialverwalters ausgehändigt werden.

Art. 30

Jedem neu eintretenden Aktivmitglied übergibt der Materialverwalter das Instrument und die übrige Ausrüstung. Vorhandene Uniformen können sofort abgegeben werden. Neue Uniformen werden erst nach Absprache zwischen Musikant und Vorstand angefertigt. Den Empfang der Ausrüstung hat jedes Mitglied durch seine Unterschrift zu bestätigen. Für gute Instandhaltung und Pflege ist jeder Musikant verantwortlich. Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem Materialverwalter zu melden.

Art. 31

Bei Austritt muss das Vereinsmaterial in gereinigtem und einwandfreiem Zustande innert 20 Tagen dem Materialverwalter abgegeben werden.

Mutwillige und selbstverschuldete Beschädigungen an Vereinsmaterialien müssen vom Betreffenden auf eigene Kosten repariert werden. Nicht vorhandene oder ungereinigte Gegenstände müssen ersetzt oder bezahlt werden.

Art. 32

Die Instrumente dürfen nur zu Vereins- und Übungszwecken gebraucht werden. Zur Verwendung für andere Zwecke muss vom Präsidenten die Erlaubnis eingeholt werden.

VIII. FINANZEN

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- b) Beiträge von Körperschaften
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Festen und Konzerten
- d) Spenden
- e) Erträge aus dem Vermögen
- f) Kursgeldern

Art. 34

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen an den eidgenössischen und kantonalen Musikverband, an den Musikbezirk und an die Suisa.
- b) Entschädigungen an die Direktion
- c) Beiträgen an Kurse
- d) Kauf von Vereinsmaterial und Unterhalt des Vermögens
- e) sonstige vereinsbezogene Ausgaben.

Art. 35

Für die kommerziellen Verbindlichkeiten der Musikgesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 36

Austritte können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind spätestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritte während des Vereinsjahres können nur aufgrund von Krankheit oder Wegzug aus dem Vereinsgebiet erfolgen. Mitglieder, die während des Vereinsjahres unbegründet austreten, bezahlen eine vom Vorstand festzusetzende Austrittsgebühr.

Art. 37

Wer die Pflichten gegenüber dem Verein schwer missachtet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung oder von einer ausserordentlichen Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen)

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

Solange der Verein mindestens fünf Aktivmitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Selbst wenn die Proben ausfallen, bleibt der Verein im Besitz des Vereinsvermögens. Bei genügender Beteiligung kann der Verein seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Art. 39

Bei gänzlicher Auflösung müssen das Vermögen und das Inventar der Gemeinde Silvaplana zur Aufbewahrung für eine allfällige sich im Vereinsgebiet bildende Musikgesellschaft überlassen werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Sämtliche in diesen Statuten aufgeführte Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsangehörigen besetzt werden.

Art. 41

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1975, sowie alle Teilrevisionen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 28. September 1996.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Not Janett

Franzisca Giovanoli

Änderung des Artikels 5 von der Generalversammlung genehmigt am
26. September 2010

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Balser Bazzell

Franzisca Giovanoli

REGLEMENT FÜR VETERANEN DER MUSIKGESELLSCHAFT SILVAPLANA

Art. 1

Die Musikgesellschaft Silvaplana ernennt Mitglieder, die lange Zeit im Verein aktiv mitgewirkt haben, zu Veteranen, um diesen für ihre Treue eine besondere Ehre zu erweisen.

Art. 2

Zum Veteran wird jedes Mitglied ernannt, das mindestens zwanzig Jahre in einer Musikgesellschaft mitgewirkt hat, wovon mindestens zehn Jahre in der Musikgesellschaft Silvaplana.

Die Aktivmitgliedschaft in anderen Vereinen muss durch deren Vorstände schriftlich bestätigt werden (Musikerpass).

War die Musikgesellschaft Silvaplana infolge zu kleiner Mitgliedschaft gezwungen, während der in Berechnung kommenden Zeit ihre Tätigkeit zeitweise einzustellen, so wird diese Zeit gleichwohl berechnet, falls das betreffende Mitglied im Vereinsgebiet ansässig und nicht direkt schuld war, dass die Übungen eingestellt werden mussten.

Das Aussetzen der aktiven Mitwirkung (begründete Dispens) soll bei der Anrechnung der Dauer der Aktivmitgliedschaft berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der Dauer der Aktivmitgliedschaft gelten die Eintragungen im Musikerpass, sowie die jeweils gültigen Reglemente des Eidgenössischen Musikverbandes.

Art. 3

Jeder Veteran erhält eine Auszeichnung mit entsprechender Widmung. Das Abzeichen soll vom Veteranen bei allen musikalischen Veranstaltungen und bei jedem öffentlichen Auftreten der Musikgesellschaft getragen werden.

Art. 4

Die Veteranen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Besuch der Proben dispensiert, sofern sie nicht weiter aktiv mitzuwirken wünschen. Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen (wie Musikreise, Musikfeste etc.) setzt der Vorstand eine angemessene Selbstbeteiligung fest.

Art. 5

Die Ernennung von Veteranen erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und wird im Musikerpass eingetragen.

Art. 6

Für die Ernennung zu kantonalen und eidgenössischen Veteranen gelangen die Reglemente des Graubündner Kantonalen Musikverbandes und des Eidgenössischen Musikverbandes zur Anwendung.

Art. 7

Dieses Reglement tritt sofort nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Es bildet einen Zusatz zu den Vereinsstatuten und ersetzt das Reglement vom 22. November 1975

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. September 1996.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Not Janett

Franziska Giovanoli

REGLEMENT FÜR EHRENMITGLIEDER DER MUSIKGESELLSCHAFT SILVAPLANA

Art. 1

Die Musikgesellschaft Silvaplana ernennt Aktivmitglieder, die für den Verein besondere Leistungen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern, um diesen für ihre Verdienste eine besondere Ehrung zu erweisen.

Art. 2

Jedes Ehrenmitglied erhält eine Auszeichnung mit entsprechender Widmung. Das Abzeichen soll vom Ehrenmitglied bei allen musikalischen Veranstaltungen und bei jedem öffentlichen Auftreten der Musikgesellschaft getragen werden.

Art. 3

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Besuch der Proben dispensiert, sofern sie nicht weiter aktiv mitzuwirken wünschen.

Art. 4

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt jeweilen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und wird im Musikerpass eingetragen.

Art. 5

Für die Ernennung zu kantonalen und eidgenössischen Ehrenmitgliedern gelangen die Reglemente des Graubündner Kantonalen Musikverbandes und des Eidgenössischen Musikverbandes zur Anwendung.

Art. 6

Dieses Reglement tritt sofort nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Es bildet einen Zusatz zu den Vereinsstatuten und ersetzt das Reglement vom 22. November 1975.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. September 1996.

Der Präsident:

Not Janett

Die Aktuarin:

Franziska Giovanoli

INHALTSVERZEICHNIS

A

Abzeichen	
- Ehrenmitglied	15
- Veteran	13
Aktivmitglieder	1, 2
- Aufnahme	2
- Pflichten	2
- Vereinsmaterial	9
- Verzeichnis	6
Aktuar	5
Amtsdauer	4
Anfänger	2
Anfängerkurs	2
Anlässe	1
Auflösung	10
Aufnahme von Mitgliedern	5
Ausgaben	10
Ausschluss	10
Austritt	10
- Abgabe des Materials	9
Austritte von Mitgliedern	5

B

Berichte	4
Budget	4, 6

D

Demissionen	4
Direktion	8
- Amtsdauer	8
- Honorar	8
- Jahresbericht	4
- Vertrag	8
- Wahl	5
Dirigent	2
- Vorstandssitzungen	8
Dispensgesuche	2

E

Ehrenmitglied	1, 3
- Auszeichnung	15
- eidgenössische	15
- Ernennung	3, 15
- kantonale	15
- Musikerpass	15
- Reglement	15
Ehrungen	5
Eidgenössische Musikverband	1
- Reglement	14, 15
Einnahmen	9
Ernennungen	5

F

Fähnrich	2
- Wahl	2, 5
Finanzen	9

G

Generalversammlung	4
- ausserordentliche	5
- Traktanden	4
Gleichberechtigung	12
Graubündner Kant. Musikverband ...	1
- Reglement	14, 15

I

Instrumente	9
-------------------	---

J

Jahresbeitrag	
- Festsetzung	5
Jahresberichte	4
Jahresprogramm	5

Jahresrechnung	8
Jugendliche	
- Aktivmitgliedschaft	2
Jungmusikanten	1, 3
- Richtlinien	3

K

Kassier	5, 6
Kommissionen, befristete	6
Kurse	
- Beiträge und Bedingungen	2
- Kursgeld	2, 10

M

Materialverwalter	5, 8
- Bericht	4
Mitglieder	1
Musikalische Organisation	8
Musikkommission	2, 3, 4, 8
- Wahl	5

N

Name und Sitz	1
Notenmaterial	8

O

Organe	4
- Wahl	5
Organisation	4

P

Passivmitglieder	1, 3
- Verzeichnis	7
Präsident	5, 6
- Jahresbericht	4
Proben	8, 9
- Festsetzung	5
Protokoll	6

R

Rechnungsablage	4
Rechnungsrevisor	
- Bericht	4
- Wahl	5
Rechnungsrevisoren	4, 8
Rechnungswesen	6
Reglement	
- Ehrenmitglied	15
- Veteranen	13

S

Schlussbestimmungen	12
Stimmzähler	4

T

Traktanden	
- dringliche	5
- Generalversammlung	4

U

Uniform	9
---------------	---

V

Vereinsarchiv	9
Vereinschronik	6
Vereinsjahr	
- Dauer	9
Vereinsmaterial	9
- Inventar	8
- Rückgabe	9
Vereinsstatistik	5
Vereinsvermögen	
- Haftung	10
Versammlungen	4
Versicherungen	3
Verzeichnis	
- Aktivmitglieder	6
- Passivmitglieder	7

Veteranen	1, 3	- <i>Demission</i>	4
- <i>Auszeichnung</i>	13	- <i>Kredit</i>	6
- <i>eidgenössische</i>	14	- <i>Wahl</i>	5
- <i>Ernennung</i>	3		
- <i>kantonale</i>	14	<hr/>	
- <i>Musikerpass</i>	13	W	
- <i>Reglement</i>	13	Wahlen.....	4
Veteranenwesen.....	6	Weiterbildungskurse	2
Vizedirigent		<hr/>	
- <i>Vorstandssitzungen</i>	8	Z	
Vizepräsident	5, 6	Zweck des Vereins	1
Vorstand.....	2, 4, 5		
- <i>beschlussfähig</i>	6		